OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604094/ 8/RK/MH

Datum:
Linz, 3. Mai 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde des A S, vertreten durch J W, Rechtsanwalt, x, D-x x, gegen das im Wege des Service-Center-CBE bei der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach für die Bezirkshauptmannschaft Braunau erlassene Straferkenntnis vom 2.10.2020, GZ: BHRO/919130168975/19, wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 2.10.2020 warf die Bezirkshauptmannschaft Braunau (in der Folge: belangte Behörde) dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) eine näher bezeichnete Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) vor.

I.2. Der rechtsfreundlich vertretene Bf brachte am 27.11.2020 einen als „Beschwerde“ bezeichneten Schriftsatz bei der belangten Behörde ein:

„(...)
Sehr geehrte Damen und Herren,
in vorbezeichneter Sache legen wir gegen den Bescheid vom 02.10.2020, zugestellt am 27.11.2020 !!!!

Beschwerde

ein.
Weiter mahnen wir erneut an die Bearbeitung und Verbescheidung der Dienstaufsichtsbeschwerde vom 11.03.2020 bis

07.12.2020.

Mit freundlichen Grüßen
(...)“
[Formatierung nicht übernommen]

I.3. Mit Schreiben vom 30.11.2020 legte die belangte Behörde den als „Beschwerde“ bezeichneten Schriftsatz des rechtsfreundlich vertretenen Bf samt dem zugehörigen Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Mit Schreiben vom 4.12.2020 übermittelte die belangte Behörde einen Aktenvermerk hinsichtlich der Einzahlung der verfahrensgegenständlichen Geldstrafe samt Verfahrenskosten.

I.5. Mit Schreiben vom 29.12.2020 übermittelte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich dem rechtsfreundlich vertretenen Bf den Aktenvermerk der belangten Behörde vom 4.12.2020 mit dem Auftrag, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich binnen näher bezeichneter Frist mitzuteilen, ob die „Beschwerde“ aufrechterhalten bleibt oder der Bf diese zurückziehen will.

I.6. Der rechtsfreundlich vertretene Bf äußerte sich dazu mit Schriftsatz vom 5.1.2021, adressiert an die Bezirkshauptmannschaft Braunau, übermittelt per E-Mail an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich:

„(...)
Sehr geehrte Damen und Herren,
Sie werden aufgefordert, zu allen Ihren Schreiben mein Aktenzeichen anzugeben.
Ihr Verhalten ist eigenartig.
Zudem werden Sie aufgefordert zu jeder Akte gesondert zu korrespondieren.
Weiter werden Sie an die Bearbeitung der erhobenen Dienstaufsichtsbeschwerde gemahnt.
Mit freundlichen Grüßen
(...)“
[Formatierung nicht übernommen]

I.7. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich teilte dem rechtsfreundlich vertretenen Bf mit Schreiben vom 14.1.2021 mit, dass das Schreiben vom 5.1.2021 an die Bezirkshauptmannschaft Braunau gerichtet ist und nicht an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Weiters wurde der Bf erneut aufgefordert mitzuteilen, ob er im Hinblick auf den Aktenvermerk vom 4.12.2020 die Beschwerde zurückziehen wolle.

I.8. Der rechtsfreundlich vertretene Bf übermittelte daraufhin mit E-Mail vom 15.1.2021 erneut sein Schreiben vom 5.1.2021 an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

I.9. Mit Schreiben vom 15.3.2021 forderte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit näher bezeichneter Frist den rechtsfreundlich vertretenen Bf auf, sein Anbringen zu verbessern.

I.10. Auf diese Aufforderung reagierte der Bf nicht.

II. Maßgeblicher Sachverhalt:

II.1. Das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis enthält folgende Rechtsmittelbelehrung (Straferkenntnis auszugsweise, ON 15 des verwaltungsbehördlichen Aktes):

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**. Das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung des Bescheides **schriftlich bei uns einzubringen.** Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

II.2. Der Bf übersandte an die belangte Behörde ein mit 27.11.2020 datiertes Schreiben (Beschwerde, ON 17 des verwaltungsbehördlichen Aktes):
„(...)
Sehr geehrte Damen und Herren,
in vorbezeichneter Sache legen wir gegen den Bescheid vom 02.10.2020, zugestellt am 27.11.2020 !!!!,

Beschwerde

ein.
Weiter mahnen wir erneut an die Bearbeitung und Verbescheidung der Dienstaufsichtsbeschwerde vom 11.03.2020 bis

07.12.2020.

Mit freundlichen Grüßen
(...)“
[Formatierung nicht übernommen]

II.3. Im Verfahren vor der belangten Behörde hatte der Rechtsvertreter des Bf mit Schreiben vom 1.2.2020 seine Vollmacht als Verteidiger bekannt gegeben, Einspruch gegen die Strafverfügung erhoben und die Einstellung des Verfahrens beantragt. Gleichzeitig beantragte der Rechtsvertreter des Bf Akteneinsicht (Schreiben vom 1.2.2020, ON 8 des verwaltungsbehördlichen Aktes).

II.4. Auf das von der belangten Behörde an den rechtsfreundlich vertretenen Bf übermittelte Schreiben vom 24.2.2020 mit der Aufforderung zur Rechtfertigung übermittelte der Rechtsvertreter ein Schreiben mit E-Mail vom 24.2.2020, in welchem der Rechtsvertreter im Wesentlichen mitteilte, dass er das E-Mail wegen „unsicherem Absender / Inhalt nicht geöffnet“ hat. Weiters gab der Rechtsvertreter an, sein Zeichen (gemeint wohl: Geschäftszeichen) anzugeben oder die Unterlagen

per Post zu schicken (Schreiben vom 24.2.2020, ON 10 des verwaltungsbehördlichen Aktes).

II.5. Hinsichtlich einer neuerlichen Zusendung unter Anführung der Geschäftszahl des Rechtsvertreters des Bf antwortete dieser mit Schreiben vom 24.2.2020 zusammengefasst, dass alle Unterlagen nochmals jeweils unter Angabe seines Zeichens geschickt werden sollen. Weiters teilte der Rechtsvertreter mit, dass die übersandte E-Mail keine Anlagen enthielt (Schreiben vom 24.2.2020, ON 12 des verwaltungsbehördlichen Aktes).

II.6. Auf eine neuerliche Übermittlung der belangten Behörde vom 25.2.2020 antwortete der rechtsfreundlich vertretene Bf mit Schreiben vom 11.3.2020 und beantragte das Verfahren einzustellen, eine Äußerung zum Tatvorwurf erfolgte nicht. Im Übrigen bezog sich der Inhalt des Schreibens auf die bisherigen Zustellungen an den Rechtsvertreter, und dass das Aktenzeichen der Kanzlei nicht angeführt worden ist (Schreiben vom 11.3.2020, ON 14 des verwaltungsbehördlichen Aktes).

II.7. Der rechtsfreundlich vertretene Bf hat sich inhaltlich nie zu seinem Verstoß geäußert (gesamter verwaltungsbehördlicher Akt).

III. Beweiswürdigung:

III. 1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsstrafakt.

Die obigen Feststellungen ergeben sich aus dem verwaltungsbehördlichen und dem hg. Akt, insbesondere den in Klammer angeführten Beweismitteln, und konnten der Entscheidung ohne weiteres zu Grunde gelegt werden.

III. 2. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG abgesehen werden, da das Anbringen des Bf zurückzuweisen war.

IV. Rechtliche Beurteilung:

IV. 1. Gemäß § 9 Abs. 1 VwGVG hat die Beschwerde zu enthalten: 1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, der angefochtenen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder der angefochtenen Weisung, 2. die Bezeichnung der belangten Behörde, 3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, 4. das Begehren und 5. die

Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

IV.2. Gemäß § 9 Abs. 1 Z 3 VwGVG muss die Beschwerde die Gründe enthalten, auf die sich die Behauptung der Rechtwidrigkeit stützt. Daraus ergibt sich eindeutig, dass eine sogenannte „leere Beschwerde“ nicht zulässig ist. An die Begründung eines Rechtsmittels dürfen nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH zu § 63 Abs. 3 AVG (dabei handelt es sich um die entsprechende Vorgängerregelung) keine besonders strengen Voraussetzungen gestellt werden (VwGH 29.6.2005, 2003/04/0080). Es muss aber zumindest erkennbar sein, aus welchen Erwägungen die Partei die Entscheidung der Behörde bekämpft (VwGH 30.1.2001, 99/05/0206) und womit sie vermeint, ihren Standpunkt stützen zu können. Aufgrund dieser Rechtsprechung muss vom Bf verlangt werden, dass er angibt, warum seiner Meinung nach die bekämpfte Entscheidung rechtswidrig ist.

IV.3. In seiner Entscheidung vom 17.2.2015, Ro 2014/01/0036, legte der Verwaltungsgerichtshof dar, dass Mängel im Hinblick auf die Inhaltserfordernisse des § 9 Abs. 1 VwGVG (dort: Beschwerdegründe und Beschwerdebegehren) gemäß der Bestimmung des § 13 Abs. 3 AVG grundsätzlich einer Verbesserung zuzuführen sind. § 13 Abs. 3 AVG diene jedoch dem Schutz der Parteien vor Rechtsnachteilen, die ihnen aus Anbringen entstehen können, die aus Unkenntnis der Rechtslage oder infolge eines Versehens mangelhaft sind. „Hat hingegen die Partei den Mangel erkennbar bewusst herbeigeführt, um zum Beispiel auf dem Umweg eines Verbesserungsverfahrens eine Verlängerung der Rechtsmittelfrist zu erlangen, ist für die Erteilung eines Verbesserungsauftrages kein Raum und das bewusst und rechtsmissbräuchlich mangelhaft gestaltete Anbringen sofort zurückzuweisen (Hinweis Erkenntnisse vom 25. Februar 2005, 2004/05/0115, vom 25. April 2008, 2008/02/0012, sowie vom 6. Juli 2011, 2011/08/0062; vgl. auch die Beschlüsse vom 22. Februar 2012, 2012/11/0019, sowie vom 18. Dezember 2012, 2012/11/0228). Dies gilt auch für die bewusste und rechtsmissbräuchliche Einbringung ‚leerer‘ Beschwerden nach dem VwGVG 2014. Um ein derartiges Anbringen sofort zurückweisen zu können, ist die rechtsmissbräuchliche Absicht in der Zurückweisungsentscheidung nachvollziehbar darzustellen (Hinweis E vom 10. Juni 2008, 2007/02/0340).“

IV.4. Das wissentliche Unterlassen einer Begründung ist im Übrigen einem Verbesserungsverfahren nach § 13 Abs. 3 AVG an sich nicht zugänglich. Der Verwaltungsgerichtshof hat in diesem Zusammenhang in seiner Entscheidung vom 28.3.2012, 2011/08/0375, klargestellt: „Wenn eine Partei jedoch in Kenntnis der an ein Rechtsmittel gestellten inhaltlichen Anforderungen, das heißt wissentlich, einen Schriftsatz einbringt..., der sich mit keinem Wort inhaltlich gegen den angefochtenen Bescheid richtet, sondern lediglich ankündigt, dass die Begründung für die Berufung nachgereicht werde, weil eine bestimmte Person „diese Woche auf Urlaub ist“, was im Ergebnis als Antrag auf Erstreckung der Berufungsfrist bzw.

als bloße Anmeldung eines Rechtsmittels gegen späteres Nachbringen der Berufungsbegründung aufzufassen ist, dann fehlt es wegen des Elementes der Wissentlichkeit (Wissen um die Frist bzw. Kenntnis davon, dass ein Einspruch eine nähere Begründung benötigt) an einer Mangelhaftigkeit, die bloß auf einem (allenfalls auch auf grobe Fahrlässigkeit zurückzuführenden) Versehen der Partei beruht. Daher ist auf solche Eingaben § 13 Abs. 3 AVG von vornherein nicht anzuwenden. Dieses Ergebnis wird durch die weitere Überlegung gestützt, dass die Zulassung von Verbesserungsverfahren auch bei derartigen, wissentlich als Fristerstreckungsansuchen oder bloße Rechtsmittelanmeldungen gestalteten Eingaben dazu führen würde, dass ungeachtet dessen, dass der Gesetzgeber solche Rechtsinstitute in den allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzen nicht vorgesehen hat (im Gegensatz z. B. zu § 245 Abs. 3 BAO), diese durch das Verbesserungsverfahren nach § 13 Abs. 3 AVG ohne weiteres substituiert werden könnten (Hinweis: E 6. Juli 2011, 2011/08/0062).“

IV.5. Nichts anderes kann vorliegend gelten. Der durch einen berufsmäßigen Parteienvertreter vertretene Bf hat eine leere Beschwerde eingebracht. Das Schreiben enthält keine weiteren Äußerungen des Bf. Es fehlt jegliches Sachverhaltsvorbringen.

IV.6. § 13 Abs. 3 AVG soll die Parteien (nur) vor Rechtsnachteilen schützen, die aus Unkenntnis der Rechtslage oder in Folge eines Versehens mangelhaft sind (Hinweis E 6. Juli 2011, 2011/08/0062). Wenn eine Partei jedoch den Mangel bewusst herbeiführt, um etwa auf dem Umweg eines Verbesserungsverfahrens eine Verlängerung der Rechtsmittelfrist zu erlangen, ist für die Erteilung eines Verbesserungsauftrages kein Raum. Daher ist auf solche Eingaben § 13 Abs. 3 AVG von vornherein nicht anzuwenden (VwGH 26.2.2015, Ra 2014/22/0145).

IV.7. Schon das behördliche Verfahren, war dadurch gekennzeichnet, dass der Bf einen Einspruch erhob und beantragte das Verfahren einzustellen, sich jedoch nicht inhaltlich zum Tatvorwurf äußerte. Der Rechtsvertreter des Bf warf der belangten Behörde lediglich vor, die Geschäftszahl des Rechtvertreters nicht angeführt zu haben, weshalb die Zustellungen im verwaltungsbehördlichen Verfahren durch den Rechtsvertreter nachweislich mehrmals wiederholt werden mussten. Dieses rechtsmissbräuchliche Verhalten zeigte der rechtsfreundlich Vertretene Bf auch im nachfolgenden verwaltungsgerichtlichen Verfahren.

IV.8. Im nunmehrigen verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren äußert sich der Bf nicht auf Sachverhaltsebene, sondern hat der Rechtsvertreter des Bf, bereits am Tag der Zustellung des Straferkenntnisses, eine leere Beschwerde eingebracht in der sich der Bf mit keinem Wort zur Sache äußerte.

IV.9. Die Rechtsmittelbelehrung des bekämpften Straferkenntnisses enthielt einen Passus, der ausdrücklich auf die Begründungspflicht bei Beschwerdeerhebung an

das Verwaltungsgericht hinwies. Der Rechtsvertreter des Bf wusste demnach um diese Verpflichtung und hat bewusst auf eine Begründung verzichtet.

Der rechtsfreundlich vertretene Bf hat bewusst noch am Tag der Zustellung, eine Beschwerde eingebracht, die sich mit keinem Wort inhaltlich gegen den angefochtenen Bescheid richtet, sondern lediglich zum Ausdruck bringt, dass ein Rechtsmittel erhoben werden soll. Er hat sich wissentlich über die Verpflichtung zur Begründung der Beschwerde hinweggesetzt (vgl. VwGH 28.3.2012, 2011/08/0375), obwohl er durch die Rechtsmittelbelehrung aufgeklärt wurde. Es fehlt sohin wegen des Elements der Wissentlichkeit (Wissen um die Frist bzw. Kenntnis davon, dass eine Beschwerde einer näheren Begründung bedarf) an einer Mangelhaftigkeit, die bloß auf einem (allenfalls auch auf grobe Fahrlässigkeit zurückzuführenden) Versehen der Partei beruht.

Diese Vorgehensweise zeigte der Bf bereits im behördlichen Verfahren, zumal der Rechtsvertreter des Bf auch dort einen Schriftsatz erstattete, der auf das Verfahren und die Tat nicht im Ansatz Bezug nahm.

Der Bf will sich erkennbar nicht zur Sache äußern, woraus das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich schließt, dass die Vorgehensweise des Bf nur dem Zeitgewinn dient und damit rechtsmissbräuchlich erfolgt.

IV.10. Bei einem Mangel iSd § 13 Abs. 3 AVG kann es sich nur um ein Defizit des eingebrachten Dokuments handeln, also um ein Hindernis für eine Sachentscheidung, das durch eine „äußere“ Veränderung des Schriftsatzes und nicht erst durch die Änderung des Begehrens selbst (des Antrags ieS) oder überhaupt nicht (mehr) behoben werden kann (Hengstschläger/Leeb, AVG § 13 Rz 27 [Stand 1.1.2014, rdb.at]).

Vorliegend müsste der Beschwerde des Bf als Inhalt zumindest ein rudimentäres Beschwerdevorbringen entnommen werden können, um ein sinnvolles Verbesserungsverfahren möglich zu machen.

Die Zulassung von Verbesserungsverfahren auch z.B. bei wissentlich als Fristerstreckungsansuchen oder bloße Berufungsanmeldungen gestalteten Eingaben würde zudem dazu führen, dass vom Gesetzgeber (bewusst) nicht vorgesehene Rechtsinstitute durch das Verbesserungsverfahren nach § 13 Abs. 3 AVG substituiert werden könnten (vgl. VwGH 6.7.2011, 2011/08/0062; Hengstschläger/Leeb, AVG § 13 Rz 27/1 [Stand 1.1.2014, rdb.at] mwN).

Der Umstand, dass man sich für ein Rechtsmittel die nötige Zeit nicht nehmen will oder kann oder bewusst auf eine Beschwerdebegründung verzichtet, kann also nicht dazu führen, dass es zu einer Erstreckung der Rechtsmittelfrist kommt oder ein vollkommen mangelhaftes Rechtsmittel, welches keinerlei Vorbringen enthält

und eine sinnvolle Bearbeitung gar nicht erst zulässt, einem Verbesserungsverfahren unterzogen werden kann.

Da das Anbringen des Bf die Kriterien des § 9 VwGVG nicht einmal im Ansatz erfüllt, insbesondere kein Vorbringen enthält und sich ergibt, dass der Bf seine Beschwerde bewusst „leer“ und damit rechtsmissbräuchlich erstattet hat, war das Anbringen aus den oben dargestellten Gründen als unzulässig zurückzuweisen und war § 13 Abs. 3 AVG nicht anwendbar.

Der dem Bf erteilte Verbesserungsauftrag durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich schadet im vorliegend zu beurteilenden Einzelfall nicht, da – unabhängig davon, dass sich der Bf dazu nicht äußerte, dem Bf dadurch kein subjektives Recht entstehen kann, ein unzulässiges Rechtsmittel unter Bedachtnahme auf eine gegebenenfalls erfolgte Mängelbehebung als zulässig zu behandeln (idS VwGH 19.12.2012, 2012/08/0259).

IV.11. Im Ergebnis hat der Bf insofern bewusst eine Beschwerde eingebracht, die sich nicht inhaltlich gegen das angefochtene Straferkenntnis richtet, sondern bei objektiver Betrachtung lediglich darstellt, dass ein Rechtsmittel eingebracht wird. Das ist mit einer bloßen Anmeldung eines Rechtsmittels gegen späteres Nachbringen der Berufungsbegründung vergleichbar.

Im konkreten Fall darf auch nicht außer Acht gelassen werden, dass die Beschwerde von einem Rechtsanwalt eingebracht wurde. Eine zumindest ungefähre Kenntnis und Einhaltung der entsprechenden Verfahrensbestimmungen muss daher vorausgesetzt werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Rechtsmitteln ohne Begründung ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen

Verletzung in Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer